

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Bernstein Center Freiburg (BCF)**I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG**

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 25.11.2009 die Einrichtung des Bernstein Center Freiburg (BCF) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S.1 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 (GBl. S. 435 ff), beschlossen. Der Universitätsrat hat seine Zustimmung mit Beschluss vom 07.12.2009 erteilt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Bernstein Center Freiburg (BCF)

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 25.11.2009 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 LHG beschlossen.

§ 1**Rechtsform und Aufgabe**

- (1) Das Bernstein Center Freiburg (BCF) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit § 16 Grundordnung. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär Forschung, Lehre, und Weiterbildung im Bereich der „Computational Neuroscience“ (CN) und „Neurotechnology“ (NT; translationale Ausrichtung der CN).
- (3) Das BCF soll existierende, insbesondere drittmittelgeförderte, Forschungsprojekte im Bereich der „Computational Neuroscience“ und „Neurotechnology“ zusammenführen und eine Basis für neue, interdisziplinäre Vorhaben in diesem Gebiet bieten. Der wissenschaftliche Fokus liegt auf der Integration der entsprechenden multi-disziplinären Forschungsansätze in Naturwissenschaften, Medizin, kognitiven Wissenschaften und technischen Wissenschaften. Das Zentrum soll Synergien mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Industrie im Sinne einer regionalen und überregionalen Clusterbildung schaffen, eine Plattform für Ausbildung, Training, Consulting sowie Durchführung wissenschaftlicher Tagungen bilden und neue Initiativen dieser Art aktiv fördern und logistisch unterstützen. Darüber hinaus soll das in den letzten Jahren aufgebaute überaus

effiziente Netzwerk nationaler und internationaler Kooperationen zu diesen Themen kontinuierlich und systematisch weiter ausgebaut werden.

§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder

- (1) Mitglieder werden Professorinnen und Professoren und sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, deren Projekte (oder Arbeitsbereiche) gemäß der Aufgabenstellung in § 1 Abs. 2 und 3 dem Zentrum zugeordnet sind, und welche
 - a) an der Universität hauptberuflich tätig sind,
 - b) die in § 1 Abs. 2 und 3 genannte profilbildende Forschung, Lehre und Weiterbildung betreiben und
 - c) bereit und in der Lage sind
 - interdisziplinäre Forschung, Lehre und Weiterbildung gemäß den Zielen aktiv zu betreiben,
 - in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das Zentrum einzusetzen und
 - Drittmittel für das Zentrum einzubringen bzw. einzuwerben.

- (2) Um den multi-disziplinären Charakter der „Computational Neuroscience“ (CN) und „Neurotechnology“ (NT) zu wahren, wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen beteiligten Fachdisziplinen aktiv angestrebt.

- (3) Diejenigen Professorinnen und Professoren und sonstigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, deren Projektbereiche gemäß Absatz 1 dem Zentrum zugeordnet worden sind, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder. Über die Zuordnung von Projektbereichen entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt oder die unter Abs. 1 formulierten Kriterien nicht weiter erfüllt.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Das Direktorium (§ 4) kann folgende Personen als assoziierte Mitglieder auf vier Jahre bestellen:

- andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 2 und 3 Forschungsvorhaben durchführen und sich an entsprechender Lehre und Weiterbildung beteiligen. Dies gilt insbesondere für Nachwuchswissenschaftler/innen, die eigene drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte auf diesem Gebiet leiten oder
- außenstehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler – vorrangig aus dem Bereich der Regio – die zielgerichtete Forschung, Lehre und Weiterbildung gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 2 und 3 betreiben.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4

Direktorium / Leitung des Zentrums

- (1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus drei hauptberuflich tätigen Professorinnen/Professoren, die Mitglieder des Zentrums gemäß § 2 sein müssen. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf vier Jahre bestellt. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor werden vom Rektorat der Universität auf Vorschlag des Gründungsvorstands bestellt.
- (2) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.
- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Aufgaben und stellt sie im Benehmen mit der Mitgliederversammlung in einen Finanzierungsplan ein. Es ist für die fristgerechte Einleitung des Evaluationsverfahrens verantwortlich.
- (4) Das Direktorium wird von seiner Geschäftsführenden Direktorin / seinem Geschäftsführenden Direktor (§ 5) in der Regel einmal pro Semester einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 5

Geschäftsführender Direktor / Geschäftsführende Direktorin

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums für eine Periode von zwei Jahren ein Mitglied des Direktoriums zur Geschäftsführenden Direktorin / zum Geschäftsführenden Direktor. Wiederbestellung ist möglich. Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor kann sich im Falle einer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor
 - bestellt die Stellvertretung,
 - führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
 - vertritt das Zentrum im Rahmen seiner bzw. ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität,
 - beruft das Direktorium, die Mitgliederversammlung und die erweiterte Mitgliederversammlung ein,
 - unterrichtet in der Regel einmal jährlich die Mitgliederversammlung, das Direktorium, die beteiligten Fakultäten und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten,
 - ist verantwortlich für die sachgerechte Verwaltung der dem BCF als zentrale wissenschaftliche Einrichtung zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume soweit nichts anderes bestimmt ist,

- übt das Hausrecht entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen aus und ist für die Ordnung im Zentrum verantwortlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

§ 7

Erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erhält den Bericht des Direktoriums. Das Direktorium gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal jährlich einberufen. Sie / Er leitet die Sitzung. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 8

Evaluation

- (1) Die Arbeiten des Zentrums werden im vierten Jahr nach seiner Gründung von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss (Evaluation Board) überprüft. Weitere Evaluationen können nach Entscheidung des Rektorats alle vier Jahre durchgeführt werden. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums sind
 - die wissenschaftliche Qualität von Forschung, Lehre und Weiterbildung,
 - die Effizienz von Struktur und Organisation des Zentrums,
 - die Bedeutung der Einrichtung für die Universität.Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Der Gutachterausschuss wird vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums bestellt. Dieser Ausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben externen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, welcher dem Direktorium des Zentrums, den beteiligten Fakultäten und dem Rektorat zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat und die beteiligten Fakultäten, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird.
- (4) Die beabsichtigte Laufzeit des Zentrums beträgt zunächst zwölf Jahre (drei Evaluationsperioden) und kann bei positiver Abschlussevaluierung weitergeführt werden. Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse herbei.

§9 Beirat

- (1) Der Beirat (Scientific Advisory Board) begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrums. Er soll dem Direktorium Anregungen für die weitere Entwicklung des Zentrums geben.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben externen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern. Die Zusammensetzung des Beirats orientiert sich am jeweiligen Forschungsspektrum des Zentrums, um eine optimale Beratung zu gewährleisten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Direktorium auf vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Das Zentrum informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig über seine Arbeiten. Die Mitglieder des Beirats werden in regelmäßigen Abständen (zumindest alle zwei Jahre) zu einer Beiratssitzung im Zentrum geladen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.

§ 10

Verwaltungsaufgaben

Der Rektor vertritt das Zentrum nach außen. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere im personalrechtlichen Bereich, und trifft Entscheidungen für die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

§ 11
Benutzung des Zentrums

- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Zentrum nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtung des Zentrums eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 12
Geschäfts- und Verfahrensordnung

- (1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Zentrum sich eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs geben.
- (2) Die Vorschriften der geltenden Verfahrensordnung finden Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 28. Januar 2010



.....
Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor